

Polizei-Verordnung

betreffend

das öffentliche Fuhrwesen in Halle a. S.

In Gemäßheit des § 37 der Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 ...

Abchnitt I.

Allgemeine Erfordernisse für den Betrieb des öffentlichen Fuhrwesens, namentlich auch in Betreff der Beschaffenheit der Fuhrwerke und Gespanne.

§ 1.

Koncession für den Unternehmer.

Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen Fuhrwerke zu Jedermanns Gebrauch gegen Entgelt bereit halten will, bedarf hierzu einer auf seine Person lautenden Koncession der Polizei-Verwaltung.

§ 2.

Allgemeine Beschaffenheit der Fuhrwerke.

Die Fuhrwerke müssen haltbar und bequem konstruirt, sauber ladirt, anständig ausgeschlagen und gut gepolstert sein, auf Federn ruhen, mit feststehenden Tritten versehen, auf dem Fußboden mit einem Teppich oder einer Strohbende belegt sein und ein mit gut schließenden, stets vollständig verriegelten Vorder- und Seitenfenstern versehenes Verdeck haben.

§ 3.

Sonstige Ausstattung der Fuhrwerke.

An jedem Fuhrwerke muß die ihm zugetheilte Nummer (§ 6) sowohl zu beiden Seiten wie hinten an einer sichtbaren Stelle in schwarzen Ziffern von mindestens 6 Centimeter Höhe auf weißem Grunde mit schwarzer angezeichnet sein.

§ 4.

Spezielle Vorschriften für Schlitzen.

Bei Schlitzenbahnen können statt der Droschken auch Schlitzen benutzt werden. Dieselben müssen jedoch hinsichtlich ihrer Konstruktion, Nummerierung und Ausstattung den für Wagen gegebenen Vorschriften, soweit solche auf Schlitzen anwendbar sind, entsprechen.

§ 5.

Bespannung der Fuhrwerke.

Die Droschken und Schlitzen können ein- und zweispännig gefahren werden. Die Pferde müssen sich in gutem Futterzustande befinden, ein lebhaftes Gangwerk haben, gut und sicher eingespannt, kräftig und gesund, ohne die Untugenden des Beißens und Schlagens und überhaupt frei von schädlichen Fehlern sein.

Die Geschirre müssen dauerhaft, von gutem Ansehen, völlig unverföhrt und komplet sein. Zum Bedecken der Pferde auf den Halteplätzen, sowie im Betriebe dürfen nur reinliche, nicht zerrissene und nicht auffällig gefärbte Decken benutzt werden.

Abchnitt II.

Pflichten der Unternehmer öffentlicher Fuhrwerke.

§ 6.

Polizeiliche Prüfung und Zulassung der Fuhrwerke.

Die Unternehmer sind verpflichtet, jedes Fuhrwerk, welches in Fahrt gesetzt werden soll, vor der Verwendung dem mit Beaufichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragten Polizei-Kommissar (§ 13) vorzuführen.

Desgleichen sind Pferde, welche neu eingestellt, und Fuhrwerke, welche während der Ausführung einer Reparatur an einem zugelassenen Fuhrwerke als Reservewerkzeuge zeitweilig benutzt werden sollen, vor der Verwendung dem genannten Aufstichsbeamten zur Prüfung und eventuellen Anmerkennung der Brauchbarkeit vorzuführen.

§ 7.

Revision und etwaige Außerdienststellung der Fuhrwerke.

Zu der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden polizeilichen Revision der Fuhrwerke und ihrer Bespannung sind diese an der polizeilich bezeichneten Stelle und zu der bezeichneten Zeit zu stellen.

Fuhrwerke, Geschirre und Pferde, welche von der Polizei-Verwaltung beziehentlich dem mit Beaufichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragten Polizei-Kommissar aus irgend einem Grunde als unbedingt oder höchst unbrauchbar bezeichnet und deshalb ausgeschlossen worden sind, dürfen zum Betriebe des öffentlichen Fuhrwesens gar nicht, beziehentlich nicht eher wieder benutzt werden, bis die Ursachen ihrer Ausschließung beseitigt sind und das dies geschehen von dem Polizei-Kommissar nach stattgefundener Revision schriftlich anerkannt ist.

§ 8.

Meldepflicht des Unternehmers in Betreff der Wohnungen, Stallungen etc.

Die Unternehmer haben vor Beginn des Gewerbes ihre eigene Wohnung, sowie den Namen und die Wohnung ihrer Kutscher und das Lokal, in welchem ihre Fuhrwerke und Pferde stehen, dem gedachten Aufstichsbeamten schriftlich anzuzeigen, auch demselben jede Verlegung der sämtlichen vorgenannten Lokalitäten, sowie jeden durch Entlassung oder Annahme von Kutschern eintretenden Wechsel gleichfalls schriftlich und binnen einer Frist von 24 Stunden zu melden.

§ 9.

Führung des Kutscher-Registers.

Die Unternehmer sind gehalten, über die von ihnen angenommenen Kutscher ein fortlaufendes Register nach den von der Polizei-Verwaltung ihnen zu behändigenden Formularen zu führen, in welchem der vollständige Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Wohnung und die Nummer der von ihnen täglich geführten Fuhrwerke, sowie deren Stationsplätze angegeben sind.

§ 10.

Zustand der Fuhrwerke beim Ausrücken.

Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, daß die Fuhrwerke, wenn sie des Morgens in Fahrt kommen, den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, namentlich gründlich gereinigt sind, weder zerbrochene Fensterhebeln, noch zerrissene Bezüge (Polster) oder beschädigte Verdecke haben, und mit den im § 3 genannten Gegenständen ausgerüstet sind.

§ 11.

Bekleidung der Kutscher.

Ebenso müssen dieselben dafür sorgen, daß ihre Kutscher bekleidet sind mit:

- a) blauem Tuchrock mit gleichfarbigem Knapptragen und weißen Metallknöpfen, b) blauem Tuchmantel mit dergleichen Knöpfen, c) lackirtem Hut.

Während der warmen Jahreszeit kann jedoch der erstere (unter a) durch einen Rock von blauem Zwillich oder blauer Zeinwand und der letztere (unter c) durch einen dunkelbraunen Strohhut ersetzt werden, wogegen während des Frostwetters als Kopfbedeckung eine sogenannte polnische Pelzmütze, sechs Zoll hoch, ohne Schirm, mit schwarzem Fell verbrämt, an welcher ebenso wie am Hute vorn die Nummer des betreffenden Fuhrwerks in gelben Metallziffern befestigt ist, getragen werden kann.

Die Kleidung darf weder beschmutzt noch zerrissen sein.

§ 12.

Annahme der Kutscher.

Die Unternehmer dürfen sich nur solcher Kutscher zum Fahren der Fuhrwerke bedienen, welche bei dem Polizei-Kommissar für das öffentliche Fuhrwesen angemeldet und von diesem einen auf den Namen des Inhabers lautenden Erlaubnischein (Fahrtschein) erhalten haben (§ 18).

Desgleichen ist denselben die Verwendung solcher Kutscher untersagt, deren Fahrtschein durch polizeiliche Befanntmachung für ungültig erklärt ist (§ 19).

Unternehmer, welche ihr Fuhrwerk, resp. eines ihrer Fuhrwerke selbst fahren wollen, bedürfen außer der Koncession (§ 1) hierzu ebenfalls eines auf ihren Namen lautenden Fahrtscheins und müssen daher nicht nur den an die Kutscher gestellten Anforderungen (§ 18) genügen, sondern sind auch allen in diesem Reglement bezüglich der Kutscher enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

§ 13.

Tagesdienst. Nachtdienst.

Während des ganzen Jahres müssen Morgens die Fuhrwerke, soweit sie mit geraden Nummern (2, 4 etc.) versehen sind, an den geraden Montagstagen bis um 7 Uhr und an den ungeraden Montagstagen bis um 8 Uhr,

soweit dieselben aber mit ungeraden Nummern (1, 3 etc.) versehen sind, an den ungeraden Montagstagen bis um 7 Uhr und an den geraden Montagstagen bis um 8 Uhr zur Fahrt ausgerüstet sein. Dagegen haben die Fuhrwerke sämtlich im Sommerhalbjahre (vom 1. April bis 30. September incl.) bis um 10 Uhr und im Winterhalbjahre (vom 1. Oktober bis 31. März incl.) bis um 9 Uhr in Fahrt zu bleiben.

Außerdem sind die Unternehmer verpflichtet, auf Anordnung der Polizei-Verwaltung außerhalb jener Stunden an bestimmten Orten und auf bestimmte Zeiten regelmäßig oder auch nur zur Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses Fuhrwerke in Fahrt zu stellen, welche zur Ertermung ihres Zweckes an der Vorderseite der beiden Wagenlaternen die im § 2 vorgeschriebene Bezeichnung „Nachtdroschke“ zu führen haben. (Wegen der Handhabung des Nachtdienstes vergl. § 31.)

§ 14.

Verantwortung des Unternehmers für rechtzeitiges Aus- und Einrücken.

Die Unternehmer sind gehalten, die von ihnen zu stellenden Fuhrwerke nach den polizeilich ihnen bestimmten Halteplätzen pünktlich beim Beginn des Dienstes ausrücken zu lassen. Wird durch eine um Wagen, Geschirre oder Hufbeschlag der Pferde vorzunehmende Reparatur, oder durch Krankheit des Kutschers oder der Pferde das rechtzeitige Ausrücken ver-

Taxe

für das öffentliche Fuhrwesen.

Auf Grund des § 76 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird hiermit in Uebereinstimmung mit dem hiesigen Magistrat vom 1. Februar 1882 ab nachstehende **Taxe** für das öffentliche Fuhrwesen der Stadt Halle a. S. unter Aufhebung aller früheren, diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen festgesetzt:

I. Tourfahrten.

1	2 Personen.			
	3	4	5	6
1. Innerhalb des Stadtbezirks. welcher begrenzt wird von: der nächsten Stadtbegrenzung vom Kirchthor 14 bis zum Aboatenweg, der Gänsestraße, Bernburgerstraße Nr. 15, Budecker- und Magdeburgerstraße, Leipzigerplatz (einschließlich dem Personen-Bahnhofe), Breitenburgerstraße bis zur Königsstraße, Kudenstraße, Dorotheastr., Färberthor, Schifferkate bis zur Klafschbrücke, Galen, Wälder-Schlaggraben und Mühlgraben bis wieder zur nördlichen Stadtbegrenzung am Kirchthor nach und von allen an den genannten Straßen beziehungsweise Thüren liegenden Grundstücken.	50	60	80	1—
2. Nach und von den zum Stadtbezirk gehörenden Anlagen jenseit des ad 1 bezeichneten Straßengürtels.	60	80	1—	1 20
3. Von den zum Stadtbezirk gehörenden Anlagen jenseit des ad 1 bezeichneten Straßengürtels nach anderen, gleichfalls außerhalb dieses Gürtels gelegenen Anlagen, wenn die Fahrt bei Benutzung des kürzesten Weges das Bestehen des inneren Stadtbezirks notwendig macht.	70	90	1 20	1 40

II. Zeitfahrten.

1. Bis zu 30 Minuten	75	1—	1 25	1 50
2. Für jede ferneren angefangenen 10 Minuten Fahrzeit mehr	25	25	50	50
3. Auf 2 Stunden fest	2 75	3—	4—	4 50
4. Auf 3 Stunden fest	4—	5—	5 50	6—
5. Auf jede weitere Stunde	1 25	1 50	1 75	2—

Halle a. S., den 8. Dezember 1881.

Zusätzliche Bestimmungen zur Taxe.

- 1) Vorstehende sub I und II festgesetzte Preise gelten während des ganzen Jahres für die Zeit von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr. Für Fahrten außerhalb dieser Zeit ist das Doppelte des Tagespreises zu entrichten, wenn jedoch das Fuhrwerk ohne vorherige Bestellung (§. 15 und §. 32 der Polizei-Verordnung) aus der Droschken-Anstalt entnommen worden, außerdem noch ein Zuschlag von 50 Reichspfennigen zu leisten.
- 2) Hierbei ist jede Fahrt, deren Dauer den Zeitraum von 30 Minuten nicht übersteigt, zu denselben Preisbedingungen zu vollenden, unter denen dieselbe begonnen worden.
- 3) Uebersteigt jedoch die Dauer den Zeitraum von 30 Minuten, so werden die Preise derjenigen Tageszeit, in welcher die Fahrt vollendet worden, berechnet.
- 4) Bei Fahrten von und nach dem hiesigen Personen-Bahnhofe ist für den tagmäßigen Fahrgehalt ein Zuschlag von 10 Reichspfennigen während der Geltung der Tagespreise und von 20 Reichspfennigen während der Geltung der Nachtpreise zu entrichten.
- 5) Sofern in der Taxe für ein- und zweispännige Fuhrwerke nicht verchiedene Sätze des Fahrgehaltes ausgeworfen sind, so ist letzteres für beide gleich.
- 6) Wenn mehr als 4 Fahrgäste ein Fuhrwerk benutzen, (§. 35 der Polizei-Verordnung) so zählt die 5. resp. bei den zweispännigen Fuhrwerken die 5. und 6. Person und zwar jede für sich die Hälfte desjenigen Fahrpreises, welchen eine einzelne Person für die Fahrt zu zahlen haben würde.
- 7) Wenn in den in der Taxe unter II gedachten Zeitfahrten ein Schlitte benutzt wird, so ist außer den in der Taxe enthaltenen Sätzen für je dreißig Minuten pro Person ein Zuschlag von 10 Reichspfennigen zu zahlen.
- 8) Für kleineres Gepäck, als Kutschkisten, Reisekoffer, Handkoffer und dergleichen ist, soweit dasselbe zusammen gerechnet das Gewicht von 10 Kilogramm nicht übersteigt, Nichts zu entrichten.
- 9) Für größeres Gepäck, als Koffer, Kisten u. s. w., sowie für Hunde oder andere Thiere, zu deren Transport der Kutscher nach §. 33 der Polizei-Verordnung nicht verpflichtet ist, sind bei den Tour- und Zeitfahrten im Stadtbezirk bei Tag wie bei Nacht (I. A. und II. der Taxe) pro Stück 30 Reichspfennige, bei den Fahrten nach Orten außerhalb des Stadtbezirks (I. B. der Taxe) pro Stück 60 Reichspfennige zu zahlen.
- 10) Für ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist Fahrgehalt nicht zu entrichten, für je zwei solcher Kinder wird nur der Fahrpreis für eine weitere Person und bei Beförderung einer größeren ungetraden Zahl solcher Kinder nur das Fahrgehalt für die vorhergehende gerade Zahl berechnet.
- 11) Schauffee-, Fahr- und Brückenweiser hat der Fahrgast neben dem Fahrgehalt zu bezahlen und zwar auch für die Rückfahrt nach der Stadt, wenn die Droschke einen anderen Fahrgast nicht erhält.
- 12) muß der Kutscher vor Beginn der Fahrt länger als 5 Minuten warten, so muß für jede ferneren 5 Minuten, soweit solche auch nur angefangen sind, eine Entschädigung von 10 Reichspfennigen gezahlt werden.

Für jede vom Fahrgast veranlaßte Unterbrechung einer bereits begonnenen Fahrt ist eine Entschädigung von 10 Reichspfennigen, und wenn der Aufenthalt länger als 5 Minuten dauert, eine gleiche Entschädigung für jede ferneren 5 Minuten zu zahlen.

Die in dieser Nummer genannten Tarifätze verdoppeln sich, wenn das Warten resp. die Fahrt-Unterbrechung in die Zeit fällt, für welche die Nachtpreise gelten.

10) Für ein nach §. 15 oder §. 32 bestelltes Fuhrwerk ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Bestellung in der Droschken-Anstalt oder bei dem in Fahrt befindlichen Kutscher gemacht ist, außer dem tagmäßigen Fahrpreise eine Extra-Vergütung von 50 Reichspfennigen zu zahlen.

11) Bei Belegung eines Fuhrwerkes ist von dem Zeitpunkt der Belegung an bis zu dem der wirklichen Benutzung Wartegeld nach Nummer 9 zu entrichten.

12) Für ein Verhals Aufnahme von Fahrgästen durch Boten geholtens Fuhrwerk ist:

a) wenn solches vom nächsten Halteplatz nach einem im innern Stadtbezirk gelegenen Punkte (Taxe I. A. 1) gerufen wird, Nichts zu entrichten,

b) wenn solches entweder nicht von den nächsten Halteplatz nach einem im innern Stadtbezirk gelegenen Punkte oder nach dem äußeren Stadtbezirk (Taxe I. A. 2) requirirt wird, die Hälfte des Fahrpreises, welchen die Tourfahrt für eine Person kosten würde, und

c) wenn solches nach einem außerhalb des Stadtbezirks gelegenen Orte (Taxe I. B.) gerufen wird, der volle Fahrpreis nach diesem Orte für eine Person zu zahlen.

In den Fällen a bis c muß der bestellende Bote freimitgenommen werden.

13) Werden bestellte, belegte oder durch Boten geholtens Fuhrwerke nicht benutzt, so ist in den Fällen der Nr. 10, 11 und 12 a und b neben dem etwaigen, nach Nr. 9 festzustellenden Wartegelde der niedrigste Fahrgehalt von 50 Reichspfennigen, dagegen in dem Falle 11 c außer dem daselbst normirten Anfahrtspreise nur das etwaige Wartegeld zu entrichten.

14) Rückfahrten derselben Fahrgäste werden mit dem vollen Fahrpreis bezahlt. Wenn indess bei Tourfahrten nach den auswärtigen Orten zu I. B. Nr. 1 bis 4 der Tage der Aufenthalt dortselbst nicht länger als eine Viertelstunde und nach den Orten zu I. B. Nr. 5 bis 10 der Tage der Aufenthalt dortselbst nicht länger als eine halbe Stunde währt, so wird nur der halbe Fahrpreis nach der Personenzahl der Rückfuhre und kein Wartegeld berechnet.

Endet bei Zeitfahrten die Fahrt außerhalb des Stadtbezirks, so kann der Kutscher für die Zeit, die er braucht, um mit seinem Fuhrwerke nach der Stadt zurückzufahren als Zahlung den Betrag fordern, welcher für eine Person von dem Ende der Fahrt bis zu nächsten nächstliegenden Droschken-Halte-Stelle bei Zeitfahrt zu entrichten wäre.

Ueberschreitungen der vorstehenden Taxe werden auf Grund des §. 148 ad 8 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Fall des Unvermögens mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Die Polizei-Verwaltung.
Z. B. von Holtz.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 79 und 80 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G. S. S. 291) wird hierdurch mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den diesseitigen Polizeibezirk Folgendes verordnet:

§ 1.

Jedes Fuhrwerk, welches von Thieren gezogen wird und zur Personenbeförderung dient, muß, wenn es sich in der Zeit zwischen der ersten Stunde nach Sonnenuntergang und der letzten Stunde vor Sonnenanfgang auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen des diesseitigen Polizeibezirks befindet, vorchriftsmäßig beleuchtet werden. Diese Beleuchtung geschieht mittelst zweier in ordnungsmäßigem Zustande befindlicher Laternen, die an den beiden Seiten des Fuhrwerks so weit wie möglich nach vorn angebracht und mit helleuchtendem Lichte versehen sind. Für die Anbringung der vorchriftsmäßigen Beleuchtungs-Vorrichtung haftet der Besitzer des Fuhrwerks, für die Beleuchtung selbst aber der Führer desselben.

§ 2.

Zwischenhandlungen gegen diese mit dem 1. Februar 1882 in Kraft tretende Verordnung werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Halle a. S., den 8. Dezember 1881.

Die Polizei-Verwaltung.
Z. B. von Holtz.

Expedition im Waisenhanse. — Buchdruckerei des Waisenhanse.